



Gewerbeinformationen

1. Ausbildung

Für die vollwertige Ausbildung zur Keramikerin bzw. zum Keramiker gibt es zwei Wege:

- eine Lehre
- eine schulische Ausbildung

Während der Ausbildung muss in beiden einer von drei möglichen Schwerpunkten gewählt werden. Diese sind Industriekeramik, Gebrauchskeramik oder Baukeramik.

1.1 Lehre

Die klassische Lehre zur Keramikerin bzw. zum Keramiker umfasst drei Lehrjahre und folgt dem dualen Ausbildungsplan. Das bedeutet, dass das praktische Wissen grundsätzlich innerhalb eines Lehrbetriebes vermittelt wird, und für die theoretischen Inhalte mehrwöchige verpflichtende Aufenthalte in der Berufsschule erfolgen.

Berufsschule

Für die Ableistung der Berufsschulpflicht gibt es aktuell nur eine Berufsschule Österreichweit:

Landesberufsschule Graz 4
Hans-Brandstetter-Gasse 2 / 8010 Graz
Tel.: 0316 472235

Website: <https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/74836578/DE/>

E-Mail: lbsgraz4@stmk.gv.at

Nähere Informationen zur Ausbildung im Rahmen einer Lehre können auf der Website der Wirtschaftskammer Österreich unter folgendem Link abgerufen werden:

<https://www.wko.at/lehre/berufs-brancheninfo-keramiker-in>

1.2 Schulische Ausbildung

Für die Ausbildung außerhalb einer Lehre gibt es bislang österreichweit nur eine Einrichtung. Diese gewinnt durch den Mangel an Lehrstellen für Keramikerinnen und Keramiker zunehmend an Bedeutung. Der „CERAMICO Campus“ beheimatet im burgenländischen Stoob bietet über die Landesfachschole für Fliese, Keramik und Ofenbau am Sitz des Keramikverbandes ein vielfältiges Bildungsangebot an, dass nicht nur die Ausbildung im Rahmen einer vierjährigen Fachschule vorsieht, sondern auch Spätberufenen die Möglichkeit zur berufsbegleitenden Ausbildung offeriert.

Nähere Informationen zur schulischen Ausbildung finden Sie unter <https://ceramico-campus.schule/>.



2. Gewerbeanmeldung

Um das Gewerbe der Keramik anmelden zu können, bedarf es der Erfüllung einiger Grundvoraussetzungen.

Je nachdem, welche Rechtsform gewählt wird, sind der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat) unterschiedliche Nachweise vorzulegen. Nähere Informationen hierzu können über die Website der Wirtschaftskammer Österreich unter folgendem Link abgerufen werden:

<https://www.wko.at/gruendung/gewerbeanmeldung> unterschiedliche Unterlagen.

2.1 Befähigungsnachweis

Das Handwerk der Keramik ist ein sogenanntes „geschützter“ oder „reglementierter“ Beruf, welcher nicht von jeder bzw. jedem ausgeübt werden darf. Für die Anmeldung des Gewerbes wird daher von der Behörde ein sogenannter „Befähigungsnachweis“ verlangt.

Dieser dient der Behörde als Nachweis dafür, dass der Antragsteller über die notwendigen fachlichen Kenntnisse verfügt um das geschützte Gewerbe ausüben zu können, ohne für sich selbst und/oder andere eine Gefahr zu sein.

Dieser Befähigungsnachweis kann auf unterschiedliche Weise erbracht werden:

Als Belege kommen folgende Zeugnisse in Betracht:

- Erfolgreich abgelegte Lehrabschluss- und Meisterprüfung,
- ODER eine erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung einer berufsbildenden mittleren Schule und eine erfolgreich abgelegte Meisterprüfung,
- ODER eine erfolgreich abgelegte individuelle Befähigungsprüfung,
- ODER einen Nachweis über eine mehrjährige Tätigkeit in leitender Position bzw. als Selbständiger im anzumeldenden Gewerbe.

Zusätzlich auf Verlangen der Gewerbebehörde vorzulegen:

- Nachweis über die erfolgreich abgelegte Unternehmerprüfung
- ODER einen anderen anerkannten Nachweis über die notwendigen buchhaltären und unternehmensrechtlichen Kenntnisse

Nähere Informationen und individuelle Beratung zur Gewerbeanmeldung erhalten Sie kostenlos beim Unternehmensgründerservice der Wirtschaftskammer in Ihrem Bundesland oder beim Gewerbereferat der regional zuständigen Bezirkshauptmannschaft bzw. Magistrat.



Warum ist der Befähigungsnachweis im Handwerk der Keramik so wichtig?

Frei nach dem Motto „Nicht jeder, der eine Kreissäge im Keller hat, darf sich Tischler nennen!“ bedarf Keramik sehr viel mehr als nur Leidenschaft und Talent. Ob es um die Druck- oder Frostbeständigkeit bei Baukeramik wie Ziegeln, die Wasseraufnahme und Hitzebeständigkeit bei Industriekeramik oder die gesundheitliche Unbedenklichkeit bei Gebrauchskeramik wie Speisegeschirr geht, gilt auch hier:

Umfangreiches Wissen ist die Grundvoraussetzung, um keine Gefahr für sich selbst oder andere zu werden. Ist eine Glasur lebensmittelecht nur weil die bleifrei ist? Was ist eine Konformitätsprüfung und wie bzw. wo kann man sie machen lassen? Was sind giftige und ungiftige Gasurrohstoffe und wie sind diese zu lagern? Warum bedarf ein Raum, in dem ein keramischer Brennofen steht, einer Absaugung und welche Abstände sind einzuhalten? Was ist eine Staublunge und welche persönlichen Schutzmaßnahmen im Umgang mit Glasur- und Quarzstaub schützen mich davor?

Dies ist nur ein kurzer Auszug aus den zahlreichen Begründungen, warum eine mehrjährige Ausbildung Sinn und Zweck hat und nicht in jedem Keller oder Volksschul-Handwerksraum ein keramischer Brennofen stehen sollte.

So wenig sie wollen, dass ein Arzt ohne Abschluss Sie behandelt, so wenig wollen Sie, dass jemand ohne Ausbildung Ihr Speisegeschirr fertigt, und es zu schleichenden Vergiftungserscheinungen oder anderen Schäden bei Ihnen und Ihrer Familie kommt.

2.1.1 Meisterprüfung

Die Meisterprüfung stellt die letzte Hürde vor der Selbstständigkeit als Keramikerin oder Keramiker dar und wird derzeit ausschließlich im Burgenland abgehalten. Sie besteht aus einem schriftlichen, einem mündlichen, und einem praktischen Teil.

Seit mehreren Jahren gibt es keine Zugangsvoraussetzungen, wie z.B. eine nachgewiesene Ausbildung, mehr. Für Autodidakten und andere Personen, die keine Lehrabschlussprüfung nachweisen können, besteht jedes Prüfungsmodul aus einem Teil A, der das fachliche Niveau der Lehrabschlussprüfung darstellt, und einem Teil B, der das fachliche Niveau der Meisterprüfung wiedergibt. Teil A muss ausnahmslos positiv bestanden werden, damit man zu Teil B antreten kann.

Nähere Informationen zur Meisterprüfung selbst, dem Ablauf und verfügbaren Prüfungsterminen erhalten Sie in der Lehrlings und Meisterprüfungsstelle der Wirtschaftskammer Burgenland sowie unter <https://ceramico.at/erwachsenenbildung/>.

Wirtschaftskammer Burgenland
Bildung und Lehre / Meisterprüfungsstelle
Robert Graf-Platz 1, 7000 Eisenstadt
<https://www.wko.at/departement/525KO>



2.1.2 Individuelle Befähigungsprüfung

Für all jene, die sich nur mit einem der drei Schwerpunkte Industriekeramik, Baukeramik oder Gebrauchskeramik selbstständig machen wollen, besteht die Möglichkeit, eine sogenannte „individuelle Befähigungsprüfung“ anzulegen. Diese kann bei der jeweils zuständigen Landesinnung angefragt werden, wird von mindestens 2 VertreterInnen der Landesinnungen abgenommen und umfasst zeitgleich nur maximal einen der vorhandenen Schwerpunkte. Die Zuständigen Ansprechpersonen inklusive deren Kontaktdaten finden Sie hier (Verlinkung zu Über uns/LandesberufsgruppensprecherInnen für Keramik).

WICHTIG: Wenn die individuelle Befähigungsprüfung z.B. für den Bereich „Gebrauchskeramik“ abgelegt wird, dürfen mit dem angemeldeten Gewerbe z.B. keine Ofenkacheln oder Fliesen angefertigt und verkauft werden.

2.1.3 Teilqualifikation Zierkeramik

Durch die derzeit laufenden Aufklärungskampagnen der Landes- und Bundesinnungen wurde in den letzten Monaten vielen Personen, die das freie Gewerbe des Kunsthandwerks angemeldet haben, bewusst, dass sie rein rechtlich keine Keramik herstellen dürfen. In enger Zusammenarbeit der Bundesinnung für das Kunsthandwerk und der Bundesinnung für das Handwerk der Keramik wurde ein Mittelweg erarbeitet. Seit dem Jahr 2023 ist es möglich, eine sogenannte Teilbefähigung zu erlangen und hiermit das eingeschränkte Gewerbe der Keramik anzumelden. Der fünftägige Kurs, der nur auf dem CERAMICO Campus im Burgenland angeboten wird, endet mit einer Prüfung und beinhaltet alle fachlichen Inhalte, die erforderlich sind um das Handwerk der Keramik, eingeschränkt auf das nicht maschinelle Formen, Glasieren und Brennen von keramischen Ziergegenständen, anzumelden. Die genaue Definition von Zierkeramik finden Sie als pdf in unserem Downloadbereich.

Nähere Informationen zum Kurs, Kurstermine und Kosten finden Sie unter <https://ceramico.at/erwachsenenbildung/>.

WICHTIG:

Mit der Teilbefähigung Zierkeramik darf keine Gebrauchskeramik (z.B. Geschirr) hergestellt werden!

2.2 Rechtliche Grundlagen

Österreichische Gewerbeordnung 1994, § 94

<https://ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10007517&FassungVom=2021-11-28>

Merkblatt der Wirtschaftskammer Österreich betreffend das Keramikergewerbe und seine Abgrenzungen

<https://www.wko.at/oe/gewerbe-handwerk/hafner-platten-fliesen/das-keramikergewerbe-und-seine-abgrenzungen.pdf>



3. Konformitätserklärungen

Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen auf EU- und Bundesebene müssen Gebrauchsgegenstände aus Keramik, wie z.B. Geschirr, bestimmte Grenzwerte erfüllen, wenn es um die Abgabe von Schwermetallen und anderen potenziell Gesundheitsschädigenden Stoffen an Lebensmittel geht. Die Einhaltung dieser Grenzwerte wird durch darauf spezialisierte Labore mittels technischen Prüfverfahren festgestellt. KeramikerInnen sind dazu verpflichtet, für die von Ihnen gefertigten bzw. verkauften Gebrauchsgegenstände prüfen zu lassen und ihren Kunden beim Kauf eine sogenannte „Konformitätserklärung“ vorzulegen. Ein Muster dieser Konformitätserklärung ist über den Mitglieder-Downloadbereich kostenlos verfügbar.

3.1 Was muss geprüft werden?

Gebrauchsgegenstände aus Keramik, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen sowie andere Objekte (z.B. Kinderspielzeug aus Keramik). Geprüft werden muss nicht nur die Glasur selbst, sondern jede Kombination aus dem jeweiligen Grundmaterial des Scherbens und der verwendeten Glasur. Hierzu ist das Einschicken von zumindest einem fertigen Objekt notwendig, welches im Labor untersucht werden.

3.2 Prüfinstitute

CERAMICO GmbH
Ingenieurbüro
Keramikstrasse 16
7344 Stoob

M.U.T. Meißner Umwelttechnik GmbH
Ossietzkystraße 37a
01662 Meißen
Deutschland

3.3 Rechtliche Grundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen und zur Aufhebung der Richtlinien 80/590/EWG und 89/109/EWG
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32004R1935>

Österreichisches Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20004546>

Österreichische Keramik-Verordnung
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10010737>